

**Kopie**



**SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT  
UND LANDWIRTSCHAFT**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

Landesdirektionen Chemnitz, Dresden  
und Leipzig

Staatsbetrieb Sachsenforst

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft  
und Geologie

- im Postaustausch -

Dresden, 12.01.2010

Tel.: 0351 564-2135

E-Mail: [beate.beydatsch@smul.sachsen.de](mailto:beate.beydatsch@smul.sachsen.de)

Bearb.: Frau Beydatsch

Aktenzeichen: 51-8830.30/3/22

(Bitte bei Antwort angeben)

## **Arbeitshilfe zum Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes zum 01.03.2010**

Anlage 1

Das Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 tritt am 01.03.2010 in Kraft. Damit hat der Bund nunmehr auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis nach Art 72 Abs. 1 und 3 GG eine umfassende direkt in den Ländern geltende Regelung vorgelegt. Das Gesetz enthält im Vergleich zum geltenden Recht nur im begrenzten Maße inhaltliche Neuregelungen. Wesentliche Neuregelungen sind:

### > Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:

- Frist zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkung ist auf 10 Jahre verlängert (landwirtschaftliche Flächen bislang nur 5 Jahre), in dieser Zeit besteht gesetzliche Ausnahme vom Biotopschutz und der Eingriffsregelung, § 14 Abs. 3 Nr. 1, § 30 Abs. 5 BNatSchG

### > Eingriffsregelung:

- keine Vorrangigkeit von Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen mehr, § 13 BNatSchG,
- stärkere Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Suche nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, § 15 Abs. 3 BNatSchG,
- Verordnungsermächtigungen für Standards für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Höhe des Ersatzgeldes sowie das Verfahren zur Erhebung, § 15 Abs. 7 BNatSchG,

Telefon  
Hausadresse

0351 564-0  
Archivstr. 1  
01097 Dresden

Telefax 0351 564-2209  
E-Mail [Poststelle@smul.sachsen.de](mailto:Poststelle@smul.sachsen.de)  
Internet [www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Gekennzeichnete Parkplätze  
Archivstr. 1

Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
(Carolaplatz)

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.



862/2010

- umfangreiche Regelung zum Eingriffsverfahren, § 17 BNatSchG,
- Regelungen zur Bevorratung von Kompensationsflächen, § 16 BNatSchG

> Biotopschutz:

- Natur-auf-Zeit-Regelung für Bebauungspläne und beim Bergbau, § 30 Abs. 4 und 6 BNatSchG

> Schutzgebiete:

- Einführung der Kategorie „Nationales Naturmonument“, § 24 BNatSchG

> Artenschutz:

- allgemeine Verbotstatbestände in § 39 BNatSchG sind abweichend zur bisherigen Vorschrift im Landesrecht (§ 25 SächsNatSchG) geregelt, keine Ausnahmemöglichkeit mehr, nur Befreiung,
- Vorgaben an die Länder zur Beobachtung und Bekämpfung invasiver Arten, § 40 BNatSchG,
- Ausbringen gebietsfremder Arten – modifizierte Regelungen zum Ausbringen von Gehölzen oder Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete, § 40 Abs. 4 BNatSchG,
- Wiedereinführung der Anzeigepflicht für Tiergehege, § 43 BNatSchG,
- eigene Ermächtigungsgrundlage des Bundes zum Erlass von Horstschutzzonen, § 54 Abs. 7 BNatSchG

> Erholungsfürsorge:

- Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr, § 60 BNatSchG

> Anerkannte Naturschutzvereine:

- neue Begrifflichkeit: anerkannte Naturschutzvereinigungen, §§ 63 ff. BNatSchG,
- Anerkennung nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Das Landesrecht wird im Zuge der bundesrechtlichen Neuregelung in großen Teilen verdrängt. Dadurch ändern sich für viele naturschutzrechtliche Verfahren die Rechtsgrundlagen. Allerdings wird das Landesrecht nicht vollständig überflüssig. Es bleibt für folgende Regelungsbereiche des SächsNatSchG weiterhin anwendbar:

- Zuständigkeit, Organisation,
- Verfahren, soweit der Bund nichts geregelt hat,

- Öffnungsklauseln im Bundesrecht, die landesrechtliche Regelungen weiter zulassen oder auf die Regelung durch Landesrecht verweisen,
- der Bund hat die betreffende Materie gar nicht geregelt,
- ergänzende oder erläuternde Regelungen (strittig).

Im Übrigen gelten landesrechtliche Vorschriften dann neben oder vorrangig gegenüber Bundesrecht, wenn sie über Abweichungsgesetzgebung in Kraft gesetzt werden. Hierzu befindet sich derzeit ein Gesetz zur Anpassung des Landesumweltrechts an das neue Bundesrecht aufgrund der Föderalismusreform im Gesetzgebungsverfahren. Ziel des Gesetzes ist es, möglichst zeitnah zum 01.03.2010 bestimmte landesrechtliche Vorschriften im Wege der Abweichungsgesetzgebung in Kraft zu lassen, die andernfalls wegen anderslautenden bundesrechtlichen Regelungen verdrängt würden. Folgende Punkte im Bereich des Naturschutzes sind Inhalt des Gesetzgebungsvorhabens:

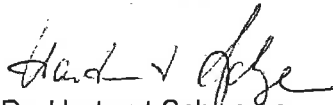
- Beibehaltung der bisherigen Form des Vertragsnaturschutzes, § 2a Abs. 1 SächsNatSchG,
- Beibehaltung des Suchraumes für Ersatzmaßnahmen, § 9 Abs. 3 SächsNatSchG,
- Beibehaltung der Bemessungsgrundlage für das Ersatzgeld, § 9 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG,
- Beibehaltung der Unberührtheit der Zulässigkeit des Felskletterns von Verboten des Biotop-schutzes, § 26 Abs. 3 SächsNatSchG,
- Beibehaltung der Ausnahmen wasserwirtschaftlicher Anlagen von den Verboten des Biotop-schutzes, § 26 Abs. 4 SächsNatSchG,
- Beibehaltung der Schutzgegenstände von Naturdenkmälern, § 21 Abs. 1 SächsNatSchG,
- Beibehaltung der Schutzgegenstände der geschützten Landschaftsbestandteile, Ausnahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen vom Schutzbereich,
- Beibehaltung der Anforderungen für Anerkennungen von Naturschutzvereinigungen.

Diese Änderungen sind in der beiliegenden synoptischen Darstellung gelb bzw. grau hinterlegt. Falls das Landesrecht so in Kraft tritt, ist das betroffene Bundesrecht nicht anwendbar.

Die Nichtanwendbarkeit von Vorschriften ist in der Synopse durch Streichungen gekennzeichnet. Gleichzeitig sind die abweichungsfesten Bereiche unterstrichen. Diese Unterstreichung hat jedoch keine Auswirkung auf die Rechtsanwendung, lediglich auf die Rechtssetzung.

Die Synopse orientiert sich am bisher vertrauten Landesrecht in Spalte 1 und ordnet diesem die jeweils künftig anwendbaren Vorschriften des Bundesrechtes zu. Dies bedingt, dass in der Synopse das Bundesrecht aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in allen Teilen wiedergegeben wird. So fehlen die Abschnitte 3 und 4 des Kapitels 5 (Besonderer Artenschutz, Zuständige Be-

hörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen) sowie das Kapitel 6 (Meeresnaturschutz), weil sie keine Entsprechung im Landesrecht haben. Die Synopse dient daher zur Information, welche Teile des SächsNatSchG weiterhin anwendbar sind und ersetzt nicht die Arbeit mit dem Text des Bundesnaturschutzgesetzes.



Dr. Hartmut Schwarze

Ministerialdirigent